

1409/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1443/J-NR/1996, betreffend ärztliches Personal im AKH Wien, die die Abgeordneten Dr. POVYSIL und Kollegen am 31. Oktober 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorerst ist anzumerken, daß ein Teil der Anfrage den Spitalsbetrieb betrifft und damit die Zuständigkeit der Stadt Wien und nicht die des Bundes. Weiters läßt sie auch völlig unberücksichtigt, daß die Vorsorge für das ärztliche Personal rein rechtlich Sache der Stadt Wien als Spitalserhalter wäre.

1. Welche der im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das AKH Wien dargelegten Mißstände (Doppelverrechnung von Arzthonoraren, illegale Gerätetransfers, fehlerhafte Verrechnung von Einnahmen aus der Erprobung von Arzneimitteln, mündliche Dienstverträge usw.) sind trotz der Urgenz des Rechnungshofpräsidenten am 3.7.1996 noch immer nicht abgestellt bzw. bereinigt werden?

1a. Warum nicht?

1b. Wie und wann erfolgte die Bereinigung der einzelnen Mißstände?

Antwort:

Der Rechnungshof hat sowohl anlässlich der Gebarungsüberprüfung des LKH Innsbruck als auch des AKH Wien festgestellt, daß von Patienten der Sonderklasse, sofern sie von Klinikvorständen behandelt würden, unter Umständen sowohl ein Arzthonorar gemäß § 27 Abs. 4 KAG als auch gemäß § 46 KAG verlangt würde. Der Rechnungshof kritisierte, daß hiedurch ein und dieselbe Leistung zweifach honoriert wurde.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verwies darauf, daß der Leistungsinhalt der Regelungen des § 27 Abs. 4 KAG und des § 46 KAG unterschiedlich ist: Ein besonderes Honorar gemäß § 46 KAG darf nur verlangt werden, wenn der Patient in der Sonderklasse aufgenommen wird, oder wenn es sich um einen zahlenden Ambulanzpatienten handelt und er überdies ausdrücklich die persönliche Behandlung durch den Klinikvorstand bzw. durch den Leiter der Klinischen Abteilung verlangt. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Klinikvorstand bzw. Leiter der Klinischen Abteilung und dem Patienten. Da der Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und der Krankenanstalt auch für Patienten der Sonderklasse (§ 27 Abs. 4 KAG) keinen Rechtsanspruch auf eine Behandlung durch den Primarius vorsieht, liegt im Zahlungsversprechen im Sinne des § 46 KAG keinesfalls ein Honorarversprechen ohne Gegenleistung, was wegen Unbestimmtheit ungültig wäre, vor. Eine „Doppelverrechnung für ein und dieselbe Leistung“ kommt daher schon begrifflich nicht in Frage. Dieser Rechtsansicht hat sich auch der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 1. Dezember 1995, Zl.G. 80/94/9, angeschlossen.

Bereits in der gegenständlichen Sitzung des Rechnungshofausschusses am 3. Juli 1996 wurde festgestellt, daß diese Situation nur durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden kann.

Die ordnungsgemäße Übernahme und Erfassung von Geräten fällt ebenso wie die ordnungsgemäße Verrechnung von Einnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wien als Träger des AKH Wien.

2. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele Dienstposten an welchen Universitätskliniken des AKH Wien tatsächlich von Ärzten mit offiziellen Dienstverträgen besetzt sind?

Antwort:

Aus den beiliegenden Listen der Personalverwaltung der Universität Wien (Beilage 1) sind die entsprechenden Daten (einmal Ärzte insgesamt sowie getrennt nach Fachärzten und nach in Ausbildung stehenden Ärzten, in allen Fällen jeweils getrennt beantwortet nach bestellten und nach tatsächlich vorhandenen (d.h. nicht beurlaubten bzw. freigestellten) Ärzten ersichtlich. Auf die Listen der Universität wurde zurückgegriffen, weil Vertragsassistentenbestellungen von der Universität selbst durchgeführt werden und Meldungen in diesem Bereich manchmal mit größerer zeitlicher Verzögerung an das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst erfolgen.

3. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele Ärzte welches Ausbildungsstandesjeweils an welchen Universitätskliniken des AKH außerdem in einem Beschäftigungsverhältnis stehen?

Antwort:

Wenn mit dieser Frage andere als Bundesdienstverhältnisse gemeint sein sollten, dann ist die Frage zu verneinen. Für Ärzte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist die Universität bzw. die jeweilige Klinik und nicht der Bund Dienstgeber, daher verfügt der Bund für dieses Personal über keine laufend aktuelle und vollständige Personaldatei. Da diese Ärzte meist gleichzeitig ihre Facharztausbildung absolvieren, müßte die Ärztliche Direktion aufgrund der Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung Informationen über diese Ärzte haben.

4. Ist Ihrem Ressort bekannt, an welchen Universitätskliniken des AKH Wien im Laufe des Sommers 1996 eine Unterbesetzung an ärztlichem Personal bis zu 20 % gegeben war?

Antwort:

Gemeint ist offenbar nicht jede Unterbesetzung bis zu 20% , d.h. jede Vakanz, sondern wohl eine überdurchschnittlich hohe Zahl vorhandener, aber unbesetzter Planstellen. Demnach hatten im Sommer 1996 überdurchschnittliche hohe Vakanzen neben der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie auch die Universitätsklinik für Tiefenpsychologie und

Psychotherapie, die HNO-Klinik und die Universitätsklinik für Unfallchirurgie. In der Anästhesie gab es zwar eine in absoluten Zahlen, nicht aber in Relation zum Gesamtpersonalstand höhere Zahl von vakanten Planstellen.

5. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie viele Patienten im 1. Halbjahr 1996 an der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie des AKH Wien versorgt wurden?

Antwort:

Es handelt sich dabei um eine Frage des Medizinischen Versorgungsauftrages. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Krankenanstaltenträgers.

6. Wieviele Fachärzte welcher Ausbildungsrichtung haben ein gültiges Arbeitsverhältnis an der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie?

Antwort:

2 Universitätsprofessoren und 9 weitere Ärzte im Bundesdienst als Fachärzte für Radiologie bzw. für Strahlentherapie-Radioonkologie (siehe §§ 32 ff der Ärzte-Ausbildungsordnung).

7. Wie viele Fachärzte welcher Ausbildungsrichtung sind an dieser Universitätsklinik im 1. Halbjahr 1996 tatsächlich hauptberuflich tätig gewesen?

Antwort:

2 Universitätsprofessoren und 5 weitere Fachärzte im Bundesdienst für die zu Frage 6 genannten Fächer.

8. Wie viele Mitarbeiter dieser Universitätsklinik mit medizinischer Ausbildung im Habilitationsstadium waren und sind dort seit 1993 tätig?

Antwort:

Laut Auskunft der Personalabteilung der Universitätsdirektion der Universität Wien waren an der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie im Jahr 1993 insgesamt 19 Planstellen, in den Jahren von 1994 bis 1996 insgesamt jeweils 29 Planstellen mit Personen mit medizinischer Ausbildung besetzt.

O.Prof. Ao.Prof. Assistenzärzte

1993 1 1 16

1994- 1996 1 1 26

9. Wie viele dieser Mitarbeiter konnten sich inzwischen tatsächlich habilitieren?

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1993 bis heute wurde an der Medizinischen Fakultät Wien in zwei Fällen eine Lehrbefugnis erteilt und eine Zuordnung zur Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie vorgenommen. Beide Antragsteller waren zum Zeitpunkt der Erteilung der Lehrbefugnis jedoch nicht im Dienststand der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie und sind es weiterhin nicht.

10. Wie ist das Verhältnis von Mitarbeitern im Habilitationsstadium zu tatsächlich Habilitierten im Zeitraum 1993 bis 1996 an den anderen Universitätskliniken des AKH Wien im einzelnen?

Antwort:

Auf die in der Beilage befindliche Aufstellung (Beilage 2) wird verwiesen.

11. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu den widersprüchlichen Aussagen des ärztlichen Leiters des AKH Wien, wonach 30 % der Dienstzeit für Forschungszwecke zur Verfügung stehe, gegenüber der Kurienvertreterin, die sich über den eklatanten Zeitmangel für Forschungstätigkeiten beschwert?

Antwort:

Der Ärztliche Direktor des AKH Wien hat sich offenbar darauf bezogen, daß bei der Personalbedarfsplanung für das neue AKH - und später auch für die Kliniken in Graz und Innsbruck - einvernehmlich zwischen dem Bund und dem Spitalsträger (Stadt Wien) von einem Grundsatzbeschluß der Medizinischen Fakultät ausgegangen wurde, wonach die als Universitätsassistenten im Bundesdienst stehenden Klinikärzte, die sowohl Aufgaben in Forschung und Lehre als auch in der Krankenversorgung haben, durchschnittlich ca. 30% ihrer Arbeitszeit Forschungsaufgaben widmen können sollen. Daraus folgt, daß der Personalstand einer mit Universitätsassistenten als Ärzte besetzten Universitätsklinik zwangsläufig höher sein muß als der Personalstand einer Krankenabteilung einer nicht-universitären Krankenanstalt gleicher Größe und medizinischer Leistungskapazität. Nach der von der VAMED erstellten Personalbedarfsplanung waren daher dem nur für den Spitalsbetrieb errechneten Ärztebedarf weitere ca. 30% hinzuzurechnen, um auf den Gesamtärztebedarf für beide Aufgabenbereiche der Kliniken zu kommen.

Diese Aussage des Ärztlichen Direktors ist offenbar ebenso allgemein gehalten gewesen wie die der Kuriensprecherin. Bedingt durch den zu beobachtenden Anstieg der Beanspruchung mancher Kliniken im Stations-, vor allem aber im Ambulanzbetrieb ergibt sich eine verstärkte Heranziehung der Ärzte für Aufgaben im Spitalsbetrieb, die nicht laufend durch die Zuteilung weiterer Planstellen seitens des für die Krankenversorgung gar nicht verantwortlichen Bundes aufgefangen werden kann. Daher wurde an einigen, keineswegs aber an allen Kliniken die Belastung der Ärzte durch die Krankenversorgung größer, die Zeit für die Forschungsaufgaben somit wieder knapper. Es wird daher notwendig sein, im Rahmen der Gesundheitspolitik dafür zu sorgen, daß die Ambulanzen des AKH nicht immer stärker mit Fällen belastet werden, die ebenso gut von anderen öffentlichen Krankenanstalten oder von niedergelassenen Fachärzten betreut werden können.

Abschließend weise ich darauf hin, daß der Wiener Krankenanstaltenverbund als Rechtsträger des AKH Wien im Juni 1996 die Meinung vertreten hat, im AKH Wien seien grundsätzlich ausreichend Arztstellen vorhanden, es handle sich also eher um ein Umverteilungsproblem. Freilich ging der Wiener Krankenanstaltenverbund bei dieser Aussage wohl davon aus, daß

die Zahl der vorübergehend vakanten Planstellen möglichst gering ist. Gerade bei Universitätslehrern muß aber die Zahl der vakanten Planstellen bzw. die Zahl der vorübergehend freigestellten Ärzte größer als an anderen Krankenanstalten sein. Erstens dauern Wiederbesetzungsverfahren aufgrund der universitätsrechtlichen Vorschriften für die Ausschreibung und die Erstellung der Besetzungsvorschläge erfahrungsgemäß länger und zweitens erfordert die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Tätigkeit auch die Wahrnehmung von Fortbildungsmöglichkeiten, Teilnahme an wiss. Veranstaltungen usw. im Ausland.

12. Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um den Qualitätsverlust der ärztlichen Ausbildung am AKH Wien zu stoppen?

Antwort:

Die postpromotionelle Ärzteausbildung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Krankenanstalenträgers.

13. Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um den Qualitätsstandard und das notwendige Ausmaß der medizinischen Forschung am AKH Wien zu sichern?

Antwort:

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung des Qualitätsstandards sowie des Ausmaßes der Medizinischen Forschung am AKH Wien war und ist die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen. So wurden im AKH Wien ca. 10.000 m² hochwertig ausgestattete Forschungslabors hergestellt. Weiters konnten trotz der Sparzwänge zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden im AKH Wien jährlich ca. S 62 Mio. für medizinische Verbrauchsgüter ausschließlich für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, deren Verteilung von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien im autonomen Wirkungsbereich ausschließlich nach Leistungskriterien vorgenommen wird.